

II- 2538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 7. Mai 1969 No. 1240/5

**A n f r a g e**

der Abgeordneten **M e l t e r**, **Dr. S c r i n z l** und Genossen  
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Verbesserung der Witwenversorgung.

In einem vom Bezirksausschuß Lienz des ÖGB am 24.3. 1969 beschlossenen Antrag wird u. a. ausgeführt:

"Nach durchgeführten Erhebungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt befinden sich in Österreich etwa 10 bis maximal 15 Witwen, deren Männer vor dem 1.5.1942 durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommen sind. Diese Witwen erhalten lediglich die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung, nicht jedoch die Witwenpension aus der Pensionsversicherung. Dies deshalb, da sowohl die szt. Änderung des § 1262 RVO durch das RGBI, I, S. 411 erst mit 1.5. 1942 in Kraft trat, als auch gemäß § 522 ASVG der § 235 ASVG, Abs. 3, lit. a nur für Versicherungsfälle gilt, die nach dem 1.1.1956 eingetreten sind."

In diesem Zusammenhang wird die berechtigte Forderung erhoben, in die nächste ASVG-Novelle auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach § 235, Abs. 3, lit. a ASVG auch für Versicherungsfälle Anwendung zu finden hat, die zwischen dem 1.1.1939 und dem 30.4.1942 eingetreten sind.

Da es sich bei dem betroffenen Personenkreis um maximal 15 Fälle handelt, wäre der mit der Beseitigung dieser sozialen Härte verbundene finanzielle Aufwand geringfügig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

**A n f r a g e :**

Wird in den Ministerialentwurf für die nächste ASVG-Novelle eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werden, daß § 235, Abs. 3, lit. a ASVG auch für Versicherungsfälle Anwendung zu finden hat, die zwischen dem 1.1.1939 und dem 30.4.1942 eingetreten sind?

Wien, 7.5.1969